

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVI

Rathenow, den 22.02.2017

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse des
Hauptausschusses der Stadtverord-
netenversammlung der Stadt
Rathenow vom 26.01.2017** Seite 01

Bekanntmachung der **Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung vom
15.02.2017** Seite 01

Bekanntmachung der **Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung über die Durchfüh-
rung von verkaufsoffenen Sonntagen
2017 in der Stadt Rathenow** Seite 03

Bekanntmachung über das **Inkrafttre-
ten des Flächennutzungsplanes der
Stadt Rathenow einschließlich der
Ortsteile** Seite 04

Bekanntmachung im **Planfeststellungs-
verfahren zum Vorhaben Gewässer-
randstreifenprojekt „Untere
Havelniederung zwischen Pritzerbe
und Gnevsdorf“ – Maßnahmen-
komplex 13 in der Gemeinde Stadt
Rathenow** Seite 05

Bekanntmachung im **Planfeststellungs-
verfahren zum Vorhaben Gewässer-
randstreifenprojekt „Untere Havelnie-
derung zwischen Pritzerbe und Gne-
vsdorf“ – Maßnahmenkomplex 14 in
der Gemeinde Stadt Rathenow** Seite 08

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.01.2017:

öffentlicher Teil:

003/17 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow Errichtung einer Terrassenüberdachung

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die "Errichtung einer Terrassenüberdachung" im Stadthof 6a zu erteilen. Folgender Abweichung nach § 67 BbgBO wird zugestimmt.

a) Vordächer, Kragdächer oder andere den Zusammenhang zwischen den Geschossen unterbrechende Bauteile sind unzulässig. Die Begründung für die Abweichung ist in der Anlage beigefügt.

nichtöffentlicher Teil:

005/17 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 433 tlw.

006/17 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 432

008/17 Ausübung eines Wiederkaufsrechtes - Im Böhner Winkel, Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstücke 79/14, 144, 145, 147 und 148

009/17 Grundstücksverkauf, Im Böhner Winkel, Gemarkung Böhne, Flur 4, Flurstücke 79/14, 144, 145, 147 und 148

010/17 Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Flur 25, Flurstücke 44/8 und 44/9

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.2017:

öffentlicher Teil:

107/16 Bebauungsplan Plan Nr. 058 „Wohngebiet an der Herrenlanke“ Aufstellungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Plan Nr. 058 "Wohngebiet an der Herrenlanke"

gemäß § 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 a BauGB aufzustellen.

002/17 Abberufung der Kinder- und Jugendbeauftragten

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Frau Petra Herbrich als Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 28.02.2017 ab.

007/17 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2017 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2017 in der Stadt Rathenow. (Anlage)

012/17 1. Änderung zum Bebauungsplan "Am Kirchberg" Pl.Nr. 027

Hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 8 BauGB die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplanes "Am Kirchberg" Pl.Nr. 027-1.

013/17 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2017.

014/17 Berufung des Kinder- und Jugendbeauftragten

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beruft Herrn Tilo Windt ab 01.03.2017 zum Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Rathenow.

016/17 Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Sanierung des Körgrabens

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt zur Finanzierung der "Körgrabensanierung" (Investitionsnummer 541000012002 - Produktkonto 5410000 0961200 / Finanzkonto 5410000 7852000) eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 140.000,00

Euro. Die Finanzierung erfolgt aus noch vorhandenen Mittel der Investitionsmaßnahme "Berliner Straße, 2. BA Brücke bis August-Bebel-Platz" - (Investitionsnummer 541000011004 Position 18 - Produktkonto 5410000 0961200 / Finanzkonto 5410000 7852000).

017/17 Vergabe von Bauleistungen für Außengelände der Kita "Kleine Philosophen" und der Kita "Jenny Marx"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Neugestaltung der Außengelände der Kitas "Kleine Philosophen" und "Jenny Marx" an die Firma Baugesellschaft Rhinow mbH Straßen Tiefbau, Friesacker Str. 5 D in 14728 Rhinow mit einem Auftragswert von 476.447,38 € (Brutto) zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil

015/17 Grundstücksverkauf - Rathenow, Flur 23, Flst. 175 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON VERKAUFSOFFENEN SONNTAGEN 2017
IN DER STADT RATHENOW**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.2017 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

02.04.2017	anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
10.09.2017	anlässlich des Rathenower Stadtfestes
15.10.2017	anlässlich des Rathenower Weinfestes
10.12.2017	anlässlich des Rathenower Adventsmarktes
17.12.2017	anlässlich der Rathenower Waldweihnacht

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Rathenow, den 16.02.2017

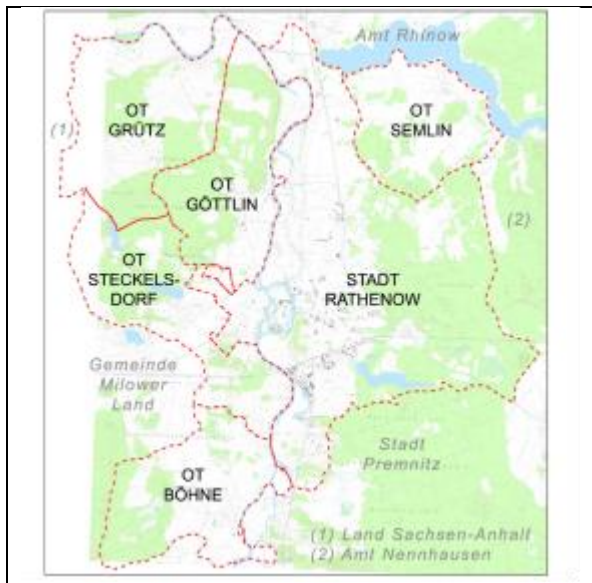
gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile

Der Landkreis Havelland hat den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 06.07.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow einschließlich Ortsteile gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.



Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 14.02.2017

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 13 in der Gemeinde Stadt Rathenow

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbund Deutschland e.V. (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der in der Stauhaltung Grütz gelegene Maßnahmenkomplex 13 befindet sich am linken und am rechten Ufer der Untere Havel Wasserstraße von km 104,0 – 109,0. Gegenstand dieses Maßnahmenkomplexes sind strukturverbessernde Maßnahmen, die durch einen streckenweisen Deckwerksrückbau bzw. durch Übersandung, Herstellung von Flutrinnen, Auwaldinitialisierung sowie Rückbau/Schlitzung eines Deiches erreicht werden. Geplant sind insgesamt 31 Einzelmaßnahmen: 2 Standorte für die Entfernung von Deckwerken, 4 Standorte für den Rückbau / die Schlitzung eines Deiches, 5 Standorte für die Übersandung von Deckwerken, 6 Standorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, 12 Standorte für die Initialisierung von Auen- und Uferwald.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 9 und 10 der Gemarkung Rathenow sowie die Flure 1 und 5 der Gemarkung Göttlin.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 6. März 2017 bis einschließlich 05. April 2017

im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Raum 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.04.2017; (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach

§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.rathenow.de
Des Weiteren sind diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Rathenow, 15.02.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 14 in der Gemeinde Stadt Rathenow

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 11 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Stadt Rathenow auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der/ des Naturschutzbund Deutschland e.V. (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der in der Stauhaltung Grütz gelegene Maßnahmenkomplex 14 befindet sich am linken und am rechten Ufer der Untere Havel Wasserstraße von km 108,3 – 117,1. Gegenstand dieses Maßnahmenkomplexes sind strukturverbessernde Maßnahmen, die durch einen streckenweisen Deckwerksrückbau bzw. Übersandung, Herstellung von Flutrinnen und Auwaldinitialisierung erreicht werden. Geplant sind insgesamt 37 Einzelmaßnahmen: 4 Standorte für die Übersandung von Deckwerken, 5 Standorte für die Entfernung von Uferverwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, 6 Standorte für die Entfernung von Deckwerken, 22 Standorte für die Initialisierung von Auen- und Uferwald.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Flure 11 und 13 der Gemarkung Rathenow, die Flure 6, 7 und 8 der Gemarkung Göttlin, die Flure 1 und 7 der Gemarkung Grütz sowie die Flure 4 und 21 der Gemarkung Hohennauen.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 6. März 2017 bis einschließlich 05. April 2017

im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Raum 419, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.04.2017; (maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15 in 14172 Rathenow oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach

§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.rathenow.de
Des Weiteren sind diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) (GVBl.I/12, [Nr. 20]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Rathenow, 15.02.2017

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister